

EINGEGANGEN AM 11. JAN. 2023

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

UIPRE
Herrn Rolf G. Lehmann
Hegenacher Straße 30
71336 Waiblingen

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
hmt/rp/sw
0610/22/1-BA

Datum
05.01.2023

Ihre Beschwerde vom 22.08.2022
./I. STUTTGARTER NACHRICHTEN Online

Sehr geehrter Herr Lehmann,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat aufgrund Ihrer oben genannten Beschwerde einen Hinweis ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Portack
Geschäftsführer

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0610/22/1-BA

Beschwerdeführer:	Rolf G. Lehmann (UIPRE)
Beschwerdegegner:	STUTTGARTER NACHRICHTEN Online
Ergebnis:	Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 13
Datum des Beschlusses:	08.12.2022
Mitwirkende Mitglieder:	Hans-Martin Tillack, dju (Vorsitzender) Dr. Kirsten von Hutten, MVFP (stv. Vorsitzende) Fabian Hartmann, MVFP Peter Huth, BDZV Sergej Lochthofen, DJV Manfred Protze, dju Heike Rost, DJV Adrian Schimpf, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Berichterstattung ist ein Beitrag vom 18.05.2022 mit der Überschrift „Mordverdächtiger verunglückt vor der Festnahme“. Darin geht es um einen Fluchtversuch vor der Polizei auf der Autobahn. Der Geflüchtete sei wegen eines Tötungsdelikts tatverdächtig. Mit seiner Verhaftung hätten die Ermittlungen zu diesem Delikt abgeschlossen werden sollen. Die Polizei habe ihn beschattet, auf der Autobahn habe er aber plötzlich Vollgas gegeben, sei dann aber verunfallt. Konkret heißt es in dem Beitrag:

„Der gewaltsame Tod einer 79-jährigen in Waiblingen am Karfreitag ist offenbar geklärt. Als der Verdächtige festgenommen werden soll, gibt es einen Unfall.“

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, der Bericht enthalte vorverurteilende und falsche Behauptungen.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt mit, der Beitrag sei nicht vorverurteilend. Der mutmaßliche Täter werde ausschließlich als der „Verdächtige“ bezeichnet. Mit der Formulierung, dass durch die Festnahme die Ermittlung abgeschlossen werden sollten, werde nicht der Eindruck erweckt, dass der Tatvorwurf bereits zweifelsfrei erwiesen ist, vielmehr werde ausgedrückt, dass sich die Polizei durch die Verhaftung des dringend Tatverdächtigen erhofft habe, die Ermittlungen abschließen zu können.

Dass die Vorwürfe falsch oder, wie vom Beschwerdeführer behauptet, „insgesamt überholt“ seien, treffe nicht zu. Auch seien von Seiten der Staatsanwalt oder der Polizei keine Meldungen übermittelt worden, die Veranlassung zu einer Korrektur gegeben hätten. Die Festnahme habe sich so wie in dem Artikel geschildert zugetragen.

Die Beschwerdegegnerin überreicht eine Stellungnahme des Autors des Beitrags. Darin heißt es, die Berichterstattung über den spektakulären Autounfall im Bereich der Autobahnraststätte Gruibingen sei weder „vorverurteilend“ noch „falsch“. Bisher habe es auch keinen Anlass einer „Korrektur“ gegeben. Bei dem beschriebenen Verunfallten habe es sich zum Zeitpunkt des Unfalls um einen „Tatverdächtigen“ gehandelt, und dieser sei auch als solcher bezeichnet worden. Zudem finde in der Berichterstattung keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten statt. Der Tatort des mutmaßlichen Tötungsdelikts sei bereits Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gewesen, er sei von den Ermittlungsbehörden offensiv genannt worden, wie eine Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Aalen am 22.04.2022 belege.

Der Bericht „Mordverdächtiger verunglückt vor der Festnahme“ vom 19.05.2022 schildere schwerpunktmäßig die Vorgeschichte des Unfalls, dem eine Observation der Polizei vorausgegangen sei. Der beschriebene 48-Jährige werde als Verdächtiger bezeichnet, und es werde dargelegt, was den Verdacht eines Tötungsdelikts begründet habe. Dass es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Angehörigen, explizit um den Sohn der Verstorbenen handele, sei weder falsch noch vorverurteilend. Diese Information sei von besonderem öffentlichem Interesse, zumal bei einem mutmaßlichen Gewaltverbrechen gegen eine Seniorin, welches das öffentliche Sicherheitsgefühl beeinträchtigen könne. Diese Information reihe sich ein in ähnliche gravierende Fälle der familiären oder häuslichen Gewalt, bei dem explizit Ex-Partner, Väter oder Mütter oder Brüder als Tatverdächtige benannt würden. Der Bericht gehe, im Gegensatz zum Beschwerdeführer, auch nicht auf Spekulationen über mögliche Hintergründe des Tötungsdelikts ein, müsse daher auch keine Vermutungen irgendwelcher Art oder nicht vorhandene Ermittlungsergebnisse „korrigieren“. Vielmehr befasse sich der Bericht vorrangig mit dem Ablauf der Festnahmeaktion, die in einem Unfall geendet sei.

Es lasse sich also an keiner Stelle eine Begründung für den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf entdecken, es handele sich hier um „ein einvernehmliches populistisches Versagen und spezielle Informationskungeleien zwischen Polizei und Presse sowie eine Presserufschädigung insgesamt“. Vielmehr sei man korrekt dem journalistischen Auftrag nachgekommen. Man halte die Beschwerde daher für unbegründet und bitte den Beschwerdeausschuss, diese abzulehnen.“

Die Beschwerdegegnerin teilt mit, sie sehe gleichwohl ein, dass der Artikel einen vorverurteilenden Eindruck habe erwecken können. Daher habe die Redaktion den Onlinebeitrag wie folgt geändert:

„Der gewaltsame Tod einer 79-Jährigen in Waiblingen an Karfreitag steht womöglich vor der Klärung ~~ist offenbar geklärt~~. Als der Verdächtige festgenommen werden soll, gibt es einen Unfall.

Eigentlich hätten binnen weniger Minuten die Handschellen klicken sollen. Mit der Verhaftung eines 48-Jährigen Am Mittwoch kurz nach 9.30 Uhr hätte ein Verdächtiger festgenommen werden sollen. Ermittlungen zu einem Tötungsdelikt abgeschlossen werden sollen. Beamte der Kripo hatten den Mann, der in einem Göppinger Auto auf der A 8 unterwegs war, bis zur Raststätte in Gruibingen (Kreis Göppingen) beschattet. Doch dann gab der Verdächtige Vollgas.

Bei der Festnahme des dringend Tatverdächtigen, nach wochenlangen Ermittlungen um den Tod einer 79-jährigen Frau, deren Leiche an Karfreitag in ihrem Haus entdeckt worden war, kam es zu einem Ein spektakulärer Unfall mit einem Schwerverletzten und mehreren Zehntausend Euro Schaden. ist das Ende wochenlanger Ermittlungen um den Tod einer 79-jährigen Frau, deren Leiche an Kar-freitag in ihrem Haus am Dorfweg im Waiblinger Stadtteil Hohenacker (Rems-Murr-Kreis) entdeckt worden war.

Zudem werde die Redaktion den Onlinebeitrag um folgenden Korrekturvermerk ergänzen.

Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version des Artikels, konnte der Eindruck entstehen, dass die Ermittlungen in dem Mordfall durch die Verhaftung bereits abgeschlossen seien. Der Artikel wurde diesbezüglich konkretisiert.

Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 13, Richtlinie 13.1 des Pressekodex.

Zwar wird der Tatverdächtige in der beanstandeten Passage zutreffend als „Verdächtiger“ bezeichnet. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses erzeugt die Formulierung, der Mordfall sei „offenbar geklärt“, nachdem der Tatverdächtige sich seiner Festnahme durch die Polizei habe entziehen wollen, aber dennoch den Eindruck, dass es sich bei ihm um den Täter handele. Dies stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aber nicht fest. Auch lagen zu diesem Zeitpunkt kein Geständnis und keine Beweise für die Täterschaft vor. Gemäß Richtlinie 13.1 des Pressekodex hätte in der Sprache der Berichterstattung zwischen Verdacht und erwiesener Schuld deutlich unterschieden werden müssen. Der Begriff „offenbar“ genügt für eine solche Unterscheidung nicht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 13 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 der Beschwerdeordnung einen Hinweis. Die Mitglieder berücksichtigen, dass die Redaktion den Beitrag mit Blick auf den vorverurteilenden Eindruck abgeändert und diesem einen Korrekturvermerk beigelegt hat.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(hmt/rp)

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>